

# Betriebsträgervereinbarung

zwischen

dem Evangelischen Diakonieverein Wassertrüdingen  
vertreten durch Herrn Pfarrer Nötzig

und

der Stadt Wassertrüdingen  
vertreten durch den 1. Bürgermeister Ultsch

über

den Betrieb der Kindertageseinrichtungen in der Ansbacher Straße und in der Bahnhofstraße/Eislerstraße

## **§1 Betriebsverpflichtungen**

1. Der Träger verpflichtet sich auf den Grundstücken Fl-Nr. 2329 und 438/2 mit 425/7 der Gemarkung Wassertrüdingen jeweils eine gemeinnützige Kindertageseinrichtung zu betreiben.
2. Der Träger verpflichtet sich die Einrichtungen nach den Bestimmungen des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 08.07.2005 (Gesetz GVBL I Seite 236) und der dazu gehörenden Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 05.12.2005 (GVBL I Seite 633) in der jeweils gültigen Fassung zu führen.
3. Der Träger wird die im Stadtgebiet wohnhaften Kinder ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstige persönlichen Eigenschaften aufnehmen, soweit und solange dessen anerkannte Platzzahl reicht. Auf Art. 11 BayKiBiG wird hingewiesen. Kinder aus der Sitzgemeinde und der Kirchengemeinde werden in der Regel bevorzugt aufgenommen.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich, zur Erfüllung des Vertragszweckes in bestmöglicher Weise und im gegenseitigen Vertrauen nach Maßgabe dieses Vertrages zusammen zu wirken.
5. Der Träger richtet die Öffnungszeiten, Elternbeiträge und den jährlich zu ermittelnden Anstellungsschlüssel nach dem Bedarf aus.

## **§ 2 Betriebsträgerschaft**

Betriebsträger der Einrichtungen ist der Evangelische Diakonieverein Wassertrüdingen. Der Träger ist Anstellungsträger aller hier tätigen Mitarbeiter.

## **§ 3 Gebäude und Anlagen**

1. Die Stadt Wassertrüdingen stellt unentgeltlich das in ihrem Eigentum befindliche Grundstück mit Gebäuden und Anlagen in der Ansbacher Straße, Fl. Nr. 2329, Gemarkung Wassertrüdingen, für die Dauer von mindestens zehn Jahren (mit der Option einer Verlängerung zur Verfügung). Das Gebäude und alle dazugehörenden Anlagen befinden sich in einem baulichen und technischen Zustand, der für den ordnungsgemäßen Betrieb eines

Kindergartens und Kinderkrippe geeignet ist. Das Grundstück Fl.Nr. 438/2 mit 425/7 befindet sich im Eigentum des Diakonievereins.

2. Die Stadt Wassertrüdingen übernimmt für das Grundstück FINr. 2329 mit Gebäude und allen Anlagen den gesamten Bauunterhalt innen und außen, sowie die Aufwendung für etwaige Um- und Erweiterungsbauten. Sämtliche öffentliche Abgaben und öffentliche Lasten trägt die Stadt Wassertrüdingen. Die Schönheitsreparaturen Innen obliegen dem Träger bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 2.500,00 €. Sie sind Teil der Betriebskosten. Für das Grundstück 438/2 mit 425/7 obliegen der Bauunterhalt innen und außen, die Schönheitsreparaturen sowie die Übernahme der öffentlichen Abgaben und Lasten ausschließlich dem Träger.

3. Der notwendige Bauunterhalt für das Grundstück FINr. 2329 wird jährlich durch eine gemeinsame Begehung der beiden Vertragspartner festgestellt. Die Stadt Wassertrüdingen verpflichtet sich, den festgestellten notwendigen Bauunterhalt sobald als möglich, spätestens im folgenden Kalenderjahr, durchzuführen.

Der Träger haftet der politischen Gemeinde nicht für Brand- und/oder Explosionsschäden an den überlassenen, bei der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt versicherten, Gebäuden/Betriebseinrichtungen soweit

- im Versicherungsfall (Schadensfall) Deckungsschutz besteht und die Bayerische Landesbrandversicherung Entschädigung leistet
- der Träger den Schaden nicht wegen grob fahrlässigem Verschulden oder Vorsatz zu vertreten hat.

Die Haftungsbeschränkung umfasst auch die nicht überlassenen, bei der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt versicherten Gebäude/Betriebseinrichtungen der politischen Gemeinde, auf die das Schadenereignis übergreift.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Bestehen einer Haftpflichtversicherung des Trägers bis zur Höhe der Haftpflichtversicherung.

Die Stadt Wassertrüdingen beantragt unverzüglich bei der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt eine schriftliche Erklärung, wonach sie die bevorstehende Haftungsbeschränkung gegen sich gelten lässt und leitet diese Erklärung dem Verein zu.

4. Den Aufwand für die Erstausrüstung an Inventar, Spiel- und Beschäftigungsmaterial trägt die Stadt Wassertrüdingen in Höhe von 100 % der Kosten. Die Räume sind aktuell ausreichend ausgestattet.

5. Den Aufwand für Sachkosten und für den Ersatzbedarf an Inventar, Spiel- und Beschäftigungsmaterial trägt der Träger. Er ist Teil der Betriebskosten.

6. Die Pflege der Grünanlagen auf dem Grundstück FINr. 2329 obliegt dem Träger, auf Antrag unterstützt die Stadt Wassertrüdingen (z.B. Abtransport von Grasschnitt und Astmaterial). Die Überprüfung und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf die Grünanlagen auf diesem Grundstück obliegt der Stadt Wassertrüdingen. Die Behandlung der Eichen (Maßnahmen gegen Eichenprozessionsspinner) erfolgt durch die Stadt Wassertrüdingen.

7. Die Gebäudereinigung in beiden Einrichtungen obliegt dem Träger, die Reinigung der großen Fensterflächen an dem Gebäude auf Grundstück FINr. 2329 übernimmt die Stadt Wassertrüdingen.

8. Die Sonderflächen (Turnhalle, ehemalige Schwimmhalle) in dem Gebäude auf FINr. 2329 dürfen stets widerruflich vom Träger mit genutzt werden. Nutzungsänderungen sind mit der Stadt Wassertrüdingen abzusprechen.

9. Der Winterdienst und die öffentlichen Reinigungspflichten werden durch den Träger erledigt. Bei extremen Wetterverhältnissen kann die Unterstützung der Stadt angefordert werden.

10. Die notwendigen Wartungen im Bereich des Grundstückes 2329 übernimmt die Stadt Wassertrüdingen.

11. Heizstoffe für die Gebäude werden durch den jeweiligen Eigentümer bestellt und bezahlt.

12. Sonstige Sachkosten und Kosten für Ersatzbedarf obliegen dem Träger.

#### **§ 4 Betriebskosten**

1. Alle Betriebskosten, die durch die Stadt beauftragt oder ausgelegt werden, werden dem Träger in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach Ermittlung der tatsächlich genutzten Flächen (Ansbacher Straße).

Der Träger finanziert die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) durch

- a. Zuschüsse nach dem Bayer. Kinderbildungsgesetz (BayKiBiG und AVBayKiBiG)
- b. Durch Elternbeiträge und staatlichen Elternbeitragszuschüsse
- c. Durch sämtliche sonstige Einnahmen, zweckbestimmt für den Kindergarten (Spenden, Zuschüsse, Fördermittel, Ersatzzahlungen, Verkaufserlöse) und durch einen weiteren Zuschuss der Stadt Wassertrüdingen gem. Abs. 2.

2. Die Stadt Wassertrüdingen gewährt dem Evang. Diakonieverein neben seinem gesetzlichen Förderanspruch nach Art. 18 BayKiBiG und den nicht durch Zuschüsse nach Art. 21 BayKiBiG und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten zusätzlich den ungedeckten Betriebsaufwand als ergänzenden Zuschuss, vorbehaltlich eines zustimmenden Stadtratsbeschlusses im Einzelfall. Die Höhe des Zuschusses beträgt - als Defizitübernahme – 80 % zu den nicht durch Zuschüsse gem. Art. 18 BayKiBiG, Elternbeiträgen und sonstigen Einnahmen gedeckten Betriebskosten.

Eine Veränderung der Elternbeiträge erfolgt rechtzeitig im Benehmen mit der Stadt Wassertrüdingen.

Kosten sind Ausgaben für den laufenden Betrieb gemäß dem Haushaltsplan bzw. der Jahresrechnung einschließlich folgendem definierten Betriebsaufwand.

Der Träger wird zur Einhaltung des für die Gewährung der Zuschüsse nach Art. 21 BayKiBiG jeweils geforderten Jahresdurchschnittsanstellungsschlüssels verpflichtet (derzeit 1:11). Zur Gewährleistung einer guten pädagogischen Qualität in der Einrichtung wird von beiden Vertragsparteien im Jahresdurchschnitt die Einhaltung eines Anstellungsschlüssels von 1: 9,5 angestrebt.

Sollte ein qualitativ hochwertiger Anstellungsschlüssel im Jahresdurchschnitt erreicht werden, so ist der Träger für die vollständige Übernahme der darüber hinaus gehenden Personalkosten verpflichtet.

Ein diesbezüglich entstehender ungedeckter Betriebsaufwand wird nicht durch einen ergänzenden Zuschuss der Stadt Wassertrüdingen gedeckt. Eine Kostenübernahme durch die Stadt ist in diesem Fall ausgeschlossen. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist es möglich, dass der Stadtrat – auf schriftlichen Antrag des Trägers – über eine diesbezügliche Personalkostenübernahme entscheidet.

a, Bei krankheits-, schwangerschafts-, mutterschafts- oder kurbedingten Ausfällen des Personals kann sofort eine Vertretung eingestellt werden, deren Personalkosten dem Betriebsaufwand zugerechnet werden

b, Die jährlichen Kosten für die Anstellung von vier Praktikanten im SEJ werden dem ungedeckten Betriebsaufwand zugerechnet

c, Der Träger bildet eine Personalkostenrücklage von bis zu jährlich 2,5 % der Bruttopersonalkosten bis zu einer Gesamthöhe der Bruttoarbeitgeberlohnkosten aus 3 Monaten. Die jährlich zu bildende Personalkostenrücklage wird dem Betriebsaufwand zugerechnet.

d, Der bei Baumaßnahmen entstandene Schuldendienst (Zins- und Tilgungsleistungen) wird dem ungedeckten Betriebsaufwand zugerechnet

e, Für den Verwaltungsaufwand der örtlichen Verwaltungseinrichtung wird eine jährliche Verwaltungsumlage in Höhe von derzeit 1,5 % des Haushaltsvolumens der Kindertageseinrichtung (Grundlage für die jährliche Erhebung ist das jeweilige Haushaltsvolumen des Vorjahres) den Betriebskosten zugerechnet. Diese Verwaltungsumlage wird jährlich um die jeweiligen Tarifierhöhungen angepasst (Bindung an den Tarifvertrag „Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Diakonischen Werkes Bayern“.

f, Für eine evtl. Teilnahme der Kindertageseinrichtung an einem „Geschäftsführungsmodell für Kindertagesstätten“ (KiTa-Geschäftsführung) im Zuständigkeitsbereich des Evang. – Luth. Verwaltungszweckverbandes Westmittelfranken und Nordschwaben werden die entsprechenden Sach- und Personalkosten den jährlichen Betriebskosten zugerechnet.

Die erforderlichen Beträge werden im städtischen Haushalt auf unaufgeforderte Mitteilung durch den Träger durch den Stadtrat festgesetzt.

Endet ein Haushaltsjahr mit einem Überschuss für den Kindergarten, so ist dieser als Gewinnvortrag im folgenden Haushaltsjahr zum Ausgleich eines Defizits zu verbuchen.

3. Die Stadt Wassertrüdingen zahlt im Voraus vierteljährlich Abschläge auf den Zuschuss nach dem Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz. Die Schlusszahlung erfolgt spätestens zum 30.09. des folgenden Haushaltsjahres. Auf den Zuschuss nach Nr. 2 wird kein Abschlag gezahlt. Der Zuschuss nach Nr. 2 wird spätestens einen Monat nach Vorlage der Betriebskostenabrechnung des jeweiligen Jahres gezahlt.

4. Eine durch die Überschreitung des Mindestanstellungsschlüssels bedingte Minderung der Staatlichen Förderung bzw. eine Unterschreitung des empfohlenen Anstellungsschlüssels erhöht nicht den ungedeckten Betriebsaufwand.

5. Bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten des pädagogischen Personals gewährt die Stadt Wassertrüdingen ab dem 1. Tag der Anstellung einer Vertretungskraft die notwendigen Personalkosten. Die Personalkosten werden durch die Gemeinde längstens bis zum Ende des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung gem. § 22 TVL und § 3 EFZG erstattet. Die Kosten werden nach Beendigung der Vertragstätigkeit vom Träger in Rechnung gestellt.

6. Haushaltsplanung und Jahresrechnung des Kindergartens werden der Stadt zu den jährlichen Haushaltsberatungen (i.d.R. spätestens bis zum Februar des laufenden Jahres) vorgelegt und bedürfen der Zustimmung der Stadt Wassertrüdingen. Für während des Haushaltsjahres anfallenden über- und außerplanmäßige Ausgaben der Kindertageseinrichtung ist das Einvernehmen der Stadt Wassertrüdingen einzuholen.

7. Dem Träger ist es somit gestattet folgende Rücklagen zu bilden:

- Personalkostenrücklagen (siehe § 4 Nr. 2 c)
- 1% aus dem Neubauwert der Gebäudeversicherung (nur Eislerstraße)

Die Bildung freier Rücklagen ist nicht gestattet. Mehreinnahmen sind zur Minderung des Defizits zu verwenden. Ergibt sich im Betriebsergebnis ein Überschuss, so ist dies einer Rücklage zuzuführen. Künftige Verluste sind mit vorhandenen Rücklagemitteln zu verrechnen. Die Entwicklung der Rücklage ist im Rahmen der Jahresrechnung zu erläutern.

## **§ 5 Versicherungen**

Der Träger ist für den Betrieb der Einrichtung ausreichend versichert.

## **§ 6 Mitspracherecht der Gemeinde**

Unter Berücksichtigung, dass die Stadt Wassertrüdingen eine Defizitübernahme von 80 % zu den nicht durch Zuschüsse gem. Art. 18 BayKiBiG, Elternbeiträgen und sonstigen Einnahmen gedeckten Betriebskosten gewährt, werden folgende Punkte grundsätzlich im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt:

- die Öffnungszeiten
- die Elternbeiträge

Bei Investitionen, die auf die Defizitübernahme Auswirkungen haben und die noch nicht im Sinne des § 4 Abs. 6 abgestimmt sind, ist ab einem Betrag von 5000 Euro vom Träger im Vorfeld das Einvernehmen der Stadt Wassertrüdingen einzuholen. Dies um die Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften, insbesondere die Ausgeglichenheit des Haushalts, zu gewährleisten. Die Organzuständigkeit zur Zustimmung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

Investitionen im Sinne dieser Vereinbarung sind ausschließlich bauliche Leistungen, die Planungsleistungen und die Möblierung obliegen bei beiden Einrichtungen dem Träger.

## **§ 7 Rückgabe**

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gibt der Träger im Rahmen der Pflichten nach diesem Vertrag das Grundstück und Gebäude besenrein zurück.

## **§ 8 Schlichtung**

Begutachtende Stelle bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag ist das Landratsamt Ansbach als Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Wassertrüdingen, für den Träger ist es der Evangelische KITA-Verband Bayern e.V.

## **§ 9 Inkrafttreten und Kündigung**

1. Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.25 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Nach Ablauf von 10 Jahren kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils zum Schluss des Betriebsjahres der Kindertageseinrichtung (31.08.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gelöst werden.

2. Dieser Vertrag kann außerordentlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Einer der Vertragspartner nach zweimaligem Abmahnen seine Pflichten nicht erfüllt;
- b) Der Betriebsträger der Einrichtung nicht mehr in der Lage ist, pädagogisches Personal mit dem nach BayKiBiG (Art. 10) und AVBayKiBiG (§ 16 und 17) vorgeschriebenen Anstellungsschlüssel mit ausreichender fachlicher Qualifikation anzustellen.

3. Eine vorübergehende Schließung oder eine Einschränkung der Kindertageseinrichtung beendet das Vertragsverhältnis nicht. Es wird gelöst, wenn die Kindertageseinrichtung nicht mehr in Betrieb genommen werden kann.

4. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

### § 10 Vertragsveränderungen

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

2. Änderung und Ergänzung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Erfolg nach den unwirksamen Bestimmungen gleichwertig sind.

### §11 Genehmigung

Dieser Vertrag ist ein kreditähnliches Rechtsgeschäft, das der rechtsaufsichtlichen Genehmigung bedarf. Er wird mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsorgane rechtswirksam. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzung des Vertrages. Dieser Vertrag unterliegt der Rechnungsprüfung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO). Die örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorgane der Gemeinde haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Trägers einzusehen.

Wassertrüdingen, den 21.03.2025



Stefan Ultsch  
1. Bürgermeister

Wassertrüdingen, den 21.03.2025



Trägervertreter

II. Kopie neu. Ausfertigung an  
Gemeinde  
Bauamt 21.03.2025  
IV. P.A.